



## **KfW– Programm 151 / 152 / 153 Online-Bestätigung**

Die KfW akzeptiert ab Eingangstag 01.03.2013 nur noch vollständige Antragsunterlagen. Dazu gehört auch das Formular „Bestätigung zum Antrag“ (Programm 151, 152, 153).

Die Online-Bestätigung ist der Nachweis, dass das Vorhaben die technischen Mindestanforderungen der KfW erfüllt und ein Förderantrag gestellt werden kann. Ihr Kunde muss sicher sein, dass sein Vorhaben förderfähig ist.

Die Online-Bestätigung ist vom Sachverständigen auszufüllen und vom Sachverständigen und den Kunden zu unterzeichnen und mit dem Kreditantrag im Original einzureichen. Bitte beachten Sie, dass unsere Produktpartner die gewünschten KfW Mittel nur dann beantragen können, wenn diese Bestätigung vorliegt. Der Antragsprozess wird durch das neue Verfahren deutlich vereinfacht.

## **Verbesserte Förderung für energetische Sanierung von Wohngebäuden:**

Die Tilgungszuschüsse für energisch anspruchsvolle Effizienzhäuser (Programm 151) werden wie folgt erhöht:

- KfW Effizienzhaus 55 - Anhebung des Tilgungszuschusses von 12,5 Prozent auf 17,5 Prozent des zugesagten Betrages
- KfW Effizienzhaus 70 - Anhebung des Tilgungszuschusses von 10 Prozent auf 12,5 Prozent des zugesagten Betrages
- Anträge zu den verbesserten Bedingungen können ab dem 01.03.2013 gestellt werden. Aus technischen Gründen kann die KfW für die von der Anhebung der Tilgungszuschüsse betroffenen Zusagen jedoch erst ab dem 01.04.2013 erteilen. Bitte informieren Sie Ihre Kunden entsprechend.

Analog zur Erhöhung der Tilgungszuschüsse im Programm 151 wird auch die Förderung der Zuschussvariante (Programm 430) angehoben.

## **Die verbesserte Zuschussförderung auf einen Blick**

- KfW Effizienzhaus 55 - Anhebung des Investitionszuschusses von 20 Prozent auf 25 Prozent der förderfähigen Kosten von max. 75.000 Euro pro Wohneinheit. Der max. Zuschuss pro Wohneinheit wird auf 18.750 Euro erhöht (alt: 15.000 Euro)
- KfW Effizienzhaus 70 - Anhebung des Investitionszuschusses von 17,5 Prozent auf 20 Prozent der förderfähigen Kosten von max. 75.000 Euro pro Wohneinheit. Der max. Zuschuss pro Wohneinheit wird auf 15.000 Euro erhöht (alt: 13.125 Euro)
- Einzelmaßnahmen - Anhebung des Investitionszuschusses von 7,5 Prozent auf 10 Prozent der förderfähigen Kosten von max. 50.000 Euro pro Wohneinheit. Der max. Zuschuss pro Wohneinheit wird auf 5.000 Euro erhöht (alt: 3.750 Euro).

Die erhöhten Beträge gelten für alle Anträge, die nach dem 20.12.2012 zugesagt wurden.

## **Neues Förderprogramm – Energieeffizient Sanieren Ergänzungskredit (Programm 167):**

Dieses Förderprogramm dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Weitere Informationen erhalten Sie mit folgenden Links

[Online-Bestätigung zum Antrag](#)

[Erläuterung zur Anwendung der Online-Bestätigung](#)

Bitte folgende Merkblätter / Informationen beachten:

- KfW-Wohneigentumsprogramm 124
- Energieeffizient Bauen 153
- Informationen zur Online-Bestätigung zum Antrag für Sachverständige
- Energieeffizient Sanieren 151 / 152
- Energieeffizient Sanieren 167 – Ergänzungskredit

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## KfW-Wohneigentumsprogramm

**Programmnummer 124 (selbst genutztes Wohneigentum)**

**Programmnummer 134 (Erwerb von Genossenschaftsanteilen)**

### Förderziel

Das KfW-Wohneigentumsprogramm unterstützt den Bau oder Erwerb von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland sowie den Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch zinsgünstige Kredite.

### Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen,

- die selbst genutztes Wohneigentum erwerben oder
- die Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden.

### Förderziel

*Antragsberechtigte*

### Was wird gefördert?

- Gefördert wird der Bau oder Erwerb von selbst genutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Wohnungen an Angehörige im Sinne § 15 der Abgabenverordnung unentgeltlich überlassen werden. Dabei werden folgende Kosten berücksichtigt:
- beim Bau:
  - Kosten des Baugrundstücks (wenn der Erwerb bei Antragseingang bei der KfW nicht länger als 6 Monate zurückliegt)
  - Baukosten einschließlich Baunebenkosten
  - Kosten der Außenanlagen
- beim Erwerb:
  - Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten und eventuell anfallende Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umbaukosten
- bei Bau und Erwerb:
  - Der Umfang der Investition sollte so bemessen sein, dass die daraus entstehenden Belastungen, insbesondere Kapitaldienst und Bewirtschaftungskosten, durch das Einkommen des Antragstellers auf Dauer gedeckt sind.

### Förderung

### Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln z. B. Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

*Kombination mit  
Förderprogrammen*

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## KfW-Wohneigentumsprogramm

### Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens - spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags - bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

#### Als Programmnummer ist anzugeben:

- selbst genutztes Wohneigentum: **124**
- Erwerb von Genossenschaftsanteilen: **134**

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

#### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141

### Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro.

### Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

#### Programm Nr. 124:

- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 35 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 5 Tilgungsfreijahren (35/5)

### Kredit

*Antragstellung*

*Unterlagen*

### Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,  
Sicherheiten, Bereitstellung,  
Tilgung*

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## KfW-Wohneigentumsprogramm

- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

### Programm Nr. 134:

- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

### Zinssatz

- Der Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut ein Prolongationsangebot.
- Für die endfällige Kreditvariante mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Kredits zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmszinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmszinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

### Sicherheiten

Programm Nr. 124: Der Kredit ist in voller Höhe grundpfandrechtlich zu besichern.

Programm Nr. 134: Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

### Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## KfW-Wohneigentumsprogramm

### Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.

#### Programm Nr. 124:

- Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung kann der Kredit ohne Kosten für den Endkreditnehmer teilweise oder komplett abgelöst werden.

#### Programm Nr. 134:

- Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre und bei der endfälligen Kreditvariante zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

### Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

*ausführliche Programminfos*

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/124](http://www.kfw.de/124).



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

### Programmnummer 151 (KfW-Effizienzhaus, KfW-Effizienzhaus Denkmal für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz) Programmnummer 152 (Einzelmaßnahmen)

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

#### Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.
- Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

#### Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

#### Hinweis Zuschussvariante:

Privatpersonen, die für die Finanzierung keinen Kredit aus dem Programm Energieeffizient Sanieren aufnehmen, steht alternativ die Zuschussvariante (Programmnummer 430) zur Verfügung.

#### Was wird gefördert?

- Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die **vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Im Rahmen einer **Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen** in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.

#### Förderziel

*Antragsberechtigte*

#### Förderung



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

- Im Rahmen der energetischen Bestandssanierung können **Wohnflächenerweiterungen** am oder im Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> erweitert wird.
- **Nicht** gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).
- Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird, ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs) und/oder eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) (KfW-Effizienzhaus) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) (Einzelmaßnahmen) in der "Liste der förderfähigen Kosten".

Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen. Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt sowie den "Technischen FAQ" im Internet ([www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) unter "Infos für Energieberater").

Ein Sachverständiger bestätigt die Planung und Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahmen und die förderfähigen Kosten. Weitere Erläuterungen finden Sie unter "Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige" in diesem Merkblatt.

### KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) werden folgende Niveaus gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 85
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus 115
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz finden Sie weitere Informationen unter [www.kfw.de/denkmal](http://www.kfw.de/denkmal).





## Energieeffizient Sanieren - Kredit

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Einen Tilgungszuschuss erhalten Sie, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens das geförderte KfW-Effizienzhaus-Niveau sowie die plangemäße Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden.



KfW-115

Effizienzhaus



KfW-Denkmal

Effizienzhaus

*Einzelmaßnahmen*

### Einzelmaßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

Der Sachverständige hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu bestätigen.

### Wir empfehlen am Anfang eine Energieberatung!

*Energieberatung*

- Wir empfehlen vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für die Energieberatung empfehlen wir die Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).
  - Für eine "Vor-Ort-Beratung" gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, siehe [www.bafa.de](http://www.bafa.de).
  - Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an ([www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)).

Wir empfehlen aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinandergrenzender Bauteile oder Maßnahmen zur Barrierereduzierung, (vergleiche Programm Altersgerecht Umbauen, Programmnummer 159) im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.





## Energieeffizient Sanieren - Kredit

### Ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung erforderlich?

*Energetische Fachplanung und  
Baubegleitung*

Neben einer Energieberatung vor Vorhabensbeginn empfehlen wir für ein KfW-Effizienzhaus eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)).

Die Anforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch den Sachverständigen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen". Für eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431).

In den folgenden Fällen ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen und nachzuweisen:

- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 55
- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal
- bei Sanierung von Baudenkmalen zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus

### Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

*Sachverständige*

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung des Vorhabens nach den Programmbedingungen dieses Merkblattes. Nach Abschluss der Sanierung bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen. Die Prüfungen des Sachverständigen umfassen auch die vom Antragsteller angesetzten und tatsächlich angefallenen Kosten gemäß der "Liste der förderfähigen Kosten".

Der Sachverständige ist für das Sanierungsvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Nicht unter diese Regelung fallen beim Antragsteller oder Verkäufer von sanierten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Für die Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einer Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Einzelmaßnahmen empfehlen wir Sachverständige aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

Ausschließlich Sachverständige für **Baudenkmal**e aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) sind zugelassen für:

*Sachverständige für  
Baudenkmal*e

- die Sanierung von Baudenkmalen und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz zum KfW-Effizienzhaus Denkmal.



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

- die Sanierung von Baudenkmalen zu einem KfW-Effizienzhaus 115 oder **einem höheren KfW-Effizienzhaus-Standard**.
- die Sanierung von Baudenkmalen mit Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung der Heizungsanlage").
- die Sanierung sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz mit Einzelmaßnahmen im Falle der Ausnahmeregelungen "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen - höchstmögliche Dämmschichtdicke", "Austausch von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" und "Ertüchtigung von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz".

### Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

*Kombination mit Förderprogrammen*

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" ([www.kfw.de/167](http://www.kfw.de/167)) sowie "Erneuerbare Energien" ([www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)) gefördert. Die Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

**Sonderfall:** Die Förderung von **kombinierten Heizungsanlagen**, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme möglich, wenn hierfür keine Zuschussförderung aus o. g. BAFA-Programm erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewählt wird, kann das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167) genutzt werden.

Nicht möglich ist eine Kombination:

- mit der Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430) für dasselbe Vorhaben (Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen.

### Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

#### Kredit

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

*Antragstellung*

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

### Als Programmnummer ist anzugeben:

- KfW-Effizienzhaus: **151**
- Einzelmaßnahmen: **152**

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

*Unterlagen*

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141
- und die von Ihnen und einem Sachverständigen unterzeichnete "Online-Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren". Weitere Hinweise zur "Online-Bestätigung zum Antrag" finden Sie unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) (KfW-Effizienzhaus) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) (Einzelmaßnahmen).

Bei **Baudenkmalen** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung des Heizungsanlage") zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248) erforderlich.

Handelt es sich um **sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen bei den Einzelmaßnahmen "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen - höchstmögliche Dämmschichtdicke", "Austausch von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" oder "Ertüchtigung von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248),
- einschließlich der Bestätigung durch die Kommune zur Einstufung des Gebäudes als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz erforderlich.

### Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden.

### Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Sicherheiten, Bereitstellung,*



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

- Der maximale Kreditbetrag beträgt 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

*Tilgungszuschuss, Tilgung*

### Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

### Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 5 Tilgungsfreijahren (30/5)
- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

### Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.
- Für die endfällige Kreditvariante mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Kredits zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmzinssatz oder der bei Antragsingang bei der KfW für Sie günstigere Programmzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

### Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

### Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage und ist bereitstellungs-provisionsfrei. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird mit Beginn des 13. Monats nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.
- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

### Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus erhalten Sie einen Tilgungszuschuss in folgender Höhe:

• <b>KfW-Effizienzhaus 55:</b>	17,5 % des Zusagebetrages
• <b>KfW-Effizienzhaus 70:</b>	12,5 % des Zusagebetrages
• <b>KfW-Effizienzhaus 85:</b>	7,5 % des Zusagebetrages
• <b>KfW-Effizienzhaus 100:</b>	5,0 % des Zusagebetrages
• <b>KfW-Effizienzhaus 115:</b>	2,5 % des Zusagebetrages
• <b>KfW-Effizienzhaus Denkmal:</b>	2,5 % des Zusagebetrages

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleich bleibenden Annuitäten).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

### Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.
- Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre und bei der endfälligen Kreditvariante zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

### Nachweis der Mittelverwendung

Nachweise

- Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits belegen Sie den programm- gemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungsinstitut.
- Gegenüber der KfW belegen Sie den Mitteleinsatz mit der "Bestätigung nach Durch- führung" (Formularnummer 600 000 2150) unterzeichnet von Ihnen und einem Sach- verständigen.
- Das Finanzierungsinstitut reicht diese Unterlage bei der KfW ein und bestätigt durch seine Unterschrift den fristgerechten Einsatz der Mittel für energetische Sanierungs- maßnahmen am geförderten Wohngebäude.
- Der Sachverständige bestätigt die Durchführung der energetischen Sanierungs- maßnahmen und die förderfähigen Kosten (gemäß "Liste der förderfähigen Kosten").
- Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfalts- pflichten des Kreditnehmers") müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

nach Abschluss des Vorhabens

Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus und für die Einzelmaß- nahmen sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen sind von Ihnen innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzu- legen. Sofern eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durchzuführen ist, sind die Unterlagen zur Dokumentation aufzubewahren.

Beim Ersterwerb ist in dieser Frist zusätzlich ein Nachweis über die förderfähigen Investi- tionskosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers) durch den Erwerber auf- zubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Sofern ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, ist dieser auf dem Bestätigungsfor- mular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. ([www.intelligent- heizen.info/broschueren](http://www.intelligent- heizen.info/broschueren)) nachzuweisen und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung ist das Messergebnis in einem Mess- protokoll zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bau- substanz ist von Ihnen innerhalb der ersten Zinsbindung eine für die baulichen Sanierungs- maßnahmen erforderliche Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (z. B. Bauamt) aufzubewahren.

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt der "Bestäti- gung nach Durchführung" bei.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nach- weise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist das geförderte Gebäude oder die Wohn- einheit verkaufen, ist der Erwerber auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Sanieren - Kredit

Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

*ausführliche Programminfos*

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) (KfW-Effizienzhaus) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) (Einzelmaßnahmen).

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

### Programmnummer 153 (KfW-Effizienzhaus)

Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

#### Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung der Errichtung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern mit niedrigem Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Bau- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.
- Bei Nachweis des KfW-Effizienzhaus-Niveaus 40 oder 55 (inklusive Passivhaus) wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

#### Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

#### Was wird gefördert?

- Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
- Gefördert wird auch die Herstellung von neuen abgeschlossenen Wohneinheiten durch die Nutzungsänderung von bisher unbeheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung).
- Nicht gefördert werden Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser

Erläuterungen und technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt sowie in den "Technischen FAQ" im Internet (unter [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153) "Infos für Energieberater").

Ein sachverständiger Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) bestätigt Planung und Durchführung des energieeffizienten Neubaus. Weitere Erläuterungen finden Sie unter "Sachverständige" in diesem Merkblatt.

#### Förderziel

Antragsberechtigte

#### Förderung



# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

### KfW-Effizienzhaus

Es werden auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) drei unterschiedliche KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus)
- KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)
- KfW-Effizienzhaus 70



### Ist eine Energetische Fachplanung und Baubegleitung erforderlich?

Wir empfehlen eine energetische Fachplanung und Baubegleitung für ein KfW-Effizienzhaus 70 durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)). Die Anforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch den Sachverständigen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen".

In den folgenden Fällen ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen und nachzuweisen:

- bei einem Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 40 (inklusive Passivhaus)
- bei einem Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 (inklusive Passivhaus)

*Energetische Fachplanung  
und Baubegleitung*

### Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung für ein KfW-Effizienzhaus nach den Programmbedingungen dieses Merkblattes. Nach Abschluss der Maßnahmen bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung des geförderten KfW-Effizienzhauses.

Der Sachverständige ist für das Bauvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Nicht unter diese Regelung fallen beim Antragsteller oder Verkäufer von neuen Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

*Sachverständige*

### Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln z. B. Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förder-

*Kombination mit  
Förderprogrammen*

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

zusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) und größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im KfW-Programm "Erneuerbare Energien" ([www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)) gefördert. Eine Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

### Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist **153** anzugeben.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

#### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141,
- und die von Ihnen und einem Sachverständigen unterzeichnete "Online-Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Bauen". Weitere Hinweise zur "Online-Bestätigung zum Antrag" finden Sie unter [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153).

### Kredit

*Antragstellung*

*Unterlagen*

### Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück) finanziert werden.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.

### Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Sicherheiten, Bereitstellung, Tilgungszuschuss, Tilgung*

### Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 5 Tilgungsfreijahren (30/5)
- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

### Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.
- Für die endfällige Kreditvariante mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Kredites zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

### Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

### Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage und ist bereitstellungsprovisionsfrei. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird mit Beginn des 13. Monats nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.
- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

### Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus erhalten Sie einen Tilgungszuschuss in folgender Höhe:

- **KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus):** 10 % des Zusagebetrages
- **KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus):** 5 % des Zusagebetrages

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleich bleibenden Annuitäten).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

### Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.
- Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre und bei der endfälligen Kreditvariante zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

### Nachweis der Mittelverwendung

*Nachweise*

- Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits belegen Sie den programmgemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungsinstitut.
- Gegenüber der KfW belegen Sie den Mitteleinsatz mit der "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 2151) unterzeichnet von Ihnen und einem Sachverständigen.
- Das Finanzierungsinstitut reicht diese Unterlage bei der KfW ein und bestätigt durch seine Unterschrift den fristgerechten Einsatz der Mittel für das geförderte KfW-Effizienzhaus.

### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

*nach Abschluss des Vorhabens*

Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus sind von Ihnen (auch beim Ersterwerb) innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Sofern eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch-

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Bauen

zuführen ist, sind die Unterlagen zur Dokumentation aufzubewahren.

Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung ist das Messergebnis in einem Messprotokoll zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt der "Bestätigung nach Durchführung" bei.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist das geförderte Gebäude oder Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

*ausführliche Programminfos*

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153).



## Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

### Programmnummer 167 (Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien)

#### Förderziel

Das Förderprogramm dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und kann in Ergänzung zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, siehe dazu [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) genutzt werden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

#### Förderziel

#### Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigte

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

#### Was wird gefördert?

#### Förderung

- Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen der BAFA für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm.
  - Gefördert werden:
    - thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
    - Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW
    - Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW
  - Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde.
  - Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird, ist eine zentrale Heizungsanlage und/oder eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
  - Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.



## Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten (auch zur Heizungsoptimierung und dem hydraulischen Abgleich), die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.
- Es können grundsätzlich Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für den Antragsteller eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (ggf. nur für das Vorhaben), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Marktanreizprogramms gemäß der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" in der jeweils geltenden Fassung (siehe [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) entsprechen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Programm-Merkblattes eine anderslautende Regelung vorsehen. Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.

### Wir empfehlen am Anfang eine Energieberatung!

*Energieberatung*

- Wir empfehlen, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept für das Gebäude erstellen zu lassen. Für die Energieberatung empfehlen wir die Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).
  - Für eine "Vor-Ort-Beratung" gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe [www.bafa.de](http://www.bafa.de)).
  - Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an (siehe [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)).
- Wir empfehlen, dass bei der Dimensionierung der Heizungsanlage die energetische Qualität der thermischen Gebäudehülle angemessen berücksichtigt wird.

### Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

*Kombination mit  
Förderprogrammen*

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich.

Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung in der Kombination mit Zuschüssen der BAFA-Förderung aus dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien. Weiterhin ist eine Kombination mit den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programmnummer 151/152) oder - Investitionszuschuss (Programmnummer 430)" sowie eine Förderung für eine weiterführende energetische Fachplanung und Baubegleitung aus dem Programm "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431) möglich.

Bei einer Kombination darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Diese Regelung ist **bei Antragstellung** auf den Ergänzungskredit anzuwenden. Sie ist auch anzuwenden, wenn sich eine Überfinanzie-



## Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

zung durch eine geplante spätere Beantragung auf weitere öffentliche Fördermittel - ggf. auch nach Vorhabensdurchführung wie beim BAFA-Zuschuss - ergeben würde.

**Sonderfall:** Die Förderung von kombinierten Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als **Einzelmaßnahme** im Programm "Energieeffizient Sanieren" in der Kreditvariante (Programmnummer 152) oder in der Zuschussvariante (Programmnummer 430) möglich, wenn hierfür keine Zuschussförderung aus dem o. g. BAFA-Programm erfolgt.

### Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist **167** anzugeben.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

#### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141

### Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Siehe dazu auch "Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?"
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

#### Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

### Kredit

*Antragstellung*

*Unterlagen*

### Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit,  
Zinssatz, Sicherheiten,  
Bereitstellung, Tilgung*





## Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

### Laufzeit

Folgende Laufzeitvariante bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren steht Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2).

### Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmzinssatz oder der bei Antrags-  
eingang bei der KfW für Sie günstigere Programmzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

### Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

### Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

### Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages ist nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

# Merkblatt

## Bauen, Wohnen, Energie sparen



## Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

### Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

*ausführliche Programminfos*

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. häufige Fragen, Beispiele etc.) finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/167](http://www.kfw.de/167). Informationen zu dem Förderprogramm "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Sie im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) oder unter der Telefonnummer 06196 908-625.



## Online-Bestätigung zum Antrag

### Informationen zur Online-Bestätigung zum Antrag für Sachverständige

#### Hinweis:

**Ab 01. März 2013 ist eine Antragstellung bei der KfW nur noch mit der Online-Bestätigung zum Antrag möglich.**

**Die Online-Bestätigung ist der Nachweis, dass das Bauvorhaben die technischen Mindestanforderungen der KfW erfüllt und ein Förderantrag gestellt werden kann. Hausbanken können bereits vor dem 01. März 2013 von der Vereinfachung des Antragsprozesses Gebrauch machen und nur noch die Online-Bestätigungen zum Antrag akzeptieren.**

#### Inhalt

1. Einleitung
2. Funktionsweise
3. Vorgehensweise
4. Vorstellung der Hilfsinstrumente: Technische FAQ, Wärmebrücken-Leitfaden, Wärmebrücken-Tool
5. Kontakt
6. Rechtlicher Hinweis
7. Praxistipp zur Vorgehensweise beim Erstellen mehrerer Anträge mit identischen technischen Inhalten

#### 1. Einleitung

Die Online-Anwendung für die Erstellung der "Bestätigung zum Antrag" dient den Sachverständigen zur Plausibilisierung der voraussichtlichen Förderfähigkeit vor der Antragstellung zu einem Kredit oder Zuschuss in den Programmen Energieeffizient Bauen und Sanieren. Im Zuschuss kann der Antragsteller die unterzeichnete „Online-Bestätigung zum Antrag“ zusammen mit dem üblichen Antrag direkt bei der KfW einreichen.

#### 2. Funktionsweise

Die eingegebenen Daten werden auf Vollständigkeit sowie die energetischen Kennwerte auf Plausibilität geprüft. Damit wird die Erstellung der Bestätigung erleichtert und der Qualität der Angaben sichergestellt.

Die Eingaben werden auf Grundlage von statistischen Erfahrungswerten und im Zusammenhang mit den Rechenvorgaben zum Referenzgebäude-Verfahren der EnEV plausibilisiert. Die Berechnungsfunktionen des EBS Prüftools berücksichtigen anhand der Eingabedaten die typischen Parameter für Wohngebäude.



## Online-Bestätigung zum Antrag

### 3. Vorgehensweise

In die Online-Anwendung geben Sie – wie bisher bei der Bestätigung zum Antrag – die Vorhabensdaten ein und erhalten je nach Vollständigkeit und Konsistenz der Daten entsprechende Meldungen. Bei Fehlermeldungen werden die möglichen Ursachen aufgezeigt und Hilfestellungen für eine korrekte Neuberechnung angeboten. Als Ergebnis erhalten Sie die Bestätigung als PDF-Formular zum Ausdruck sowie Hinweise zur weiteren Vorgehensweise. Sie können die eingegebenen Daten jederzeit zwischenspeichern und die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

#### HINWEIS:

In Fällen einer untypischen Gebäudekubatur für Wohngebäude (bspw. ehemalige turm- und hallenartige Nichtwohngebäude wie z.B. Leuchtturm, Kirche, Windmühle oder Fabrikgebäude) kann es vorkommen, dass Sie trotz Berücksichtigung aller Hinweise eine Fehlermeldung erhalten. In diesem Fall reichen Sie bitte die vollständigen Berechnungsunterlagen an die unten angegebene E-Mail-Adresse zur Prüfung ein.

### 4. Vorstellung der Hilfsinstrumente: Technische FAQ, Wärmebrücken-Leitfaden, Wärmebrücken-Tool

Die Technischen FAQ schließen Lücken häufiger Fragestellungen zu den technischen Mindestanforderungen der KfW und Berechnungsnormen. Neben den bestehenden Regelungen aus der EnEV sowie den Berechnungsnormen mit besonderer Relevanz für die Effizienzhausberechnung werden dort weitergehende Festlegungen beschrieben, die ausschließlich bei der Nachweisführung für KfW- Effizienzhäuser anzuwenden sind.

Besonders kritisch bei der Berechnung von Effizienzhäusern ist die Bewertung von Wärmebrücken. Hinweise hierzu finden Sie in dem Leitfaden „Wärmebrücken in der Bestandssanierung – Leitfaden für Fachplaner und Architekten“. Darüber hinaus bieten wir die Nutzung des neuen Wärmebrücken-Tools an. Mit dieser Anwendung können Sie über ein vereinfachtes Verfahren gesichert Ihre Wärmebrücken-Bewertung für das KfW-Effizienzhaus ansetzen.

### 5. Kontakt

Sofern sich unter Beachtung der angebotenen Hilfen eine erfolgreiche Prüfung der Eingaben nicht durchführen lässt, können Sie telefonisch oder per E-Mail weitere Beratung erhalten unter:

Telefon: 0800 539-90 02

E-Mail: [onlinebestaetigung@kfw.de](mailto:onlinebestaetigung@kfw.de)

### 6. Rechtliche Hinweise

Die eingegebenen Daten werden hinsichtlich der energetischen Anforderungen, die den KfW-Programmen für Energieeffizientes Bauen und Sanieren zugrunde liegen, geprüft und plausibilisiert. Mit diesen Ergebnissen kommt kein Vertrag



## Online-Bestätigung zum Antrag

zwischen der KfW und dem Antragsteller zustande. Es sind damit insbesondere keine Aussagen oder Entscheidungen über eine Kreditfinanzierung eines Kreditinstitutes oder der KfW oder über die Gewährung eines Investitionszuschusses durch die KfW verbunden.

Für die Nutzung dieser Online-Anwendung wurde eine Prüfsystematik ausschließlich für die Prüfung der energetischen Anforderungen in den KfW-Programmen für Energieeffizientes Bauen und Sanieren entwickelt (EBS Prüftool). Die Nutzung des EBS-Prüftools über die "Online-Bestätigung zum Antrag" und die Verwendung der Prüfungsergebnisse durch die ausgedruckte "Online-Bestätigung zum Antrag" ist ausschließlich zur Vorlage bei Durchleitungsinstituten und der KfW für eine Antragstellung in den KfW-Programmen für Energieeffizientes Bauen und Sanieren oder bei den Landesförderinstituten bei daraus refinanzierten Landesprogrammen zugelassen.

### 7. Praxistipp zur Bearbeitung mehrerer Anträge

Tipps zur Vorgehensweise beim Erstellen mehrerer Anträge gleicher technischer Inhalte und unterschiedlichen Antragstellern (Bauträgervorhaben, Wohnungseigentümergeinschaft).

Ein effizientes Bearbeiten mehrerer Anträge mit identischen technischen Angaben ist wie folgt möglich:

1. Erstellen Sie die Berechnung für das betreffende Gebäude und füllen Sie die Online-Bestätigung vollständig aus.
2. Speichern Sie den Antrag in der Maske "Ausdruck" unter der Funktion "Daten Speichern". Sie können dann die Daten jederzeit wieder in das EBS Prüftool laden, ohne es erneut händisch ausfüllen zu müssen. Dies empfiehlt sich, wenn Sie den nachfolgend beschriebenen Vorgang einmal unterbrechen müssen.
3. Speichern Sie den Antrag in der Maske "Ausdruck" unter der Funktion "Bestätigung zum Antrag drucken". Verwenden Sie bei der Speicherung eine fortlaufende Bezeichnung (z.B. Name des Antragstellers).
4. Wechseln Sie nun von der Maske "Ausdruck" zur Maske "Antragsteller". Passen Sie die persönlichen "Angaben zum Antragsteller" und ggf. zur „Art des Antragsteller“ an.
5. Benutzen Sie die "weiter"-Funktion um wieder zur Maske "Ausdruck" zu gelangen. Gehen Sie dann wieder wie unter 3. beschrieben vor. Wiederholen Sie diesen Vorgang solange bis Sie alle Antragsteller erfasst haben.